

Friedhofsgebührensatzung (FGS Neusitz)

der Gemeinde Neusitz

vom 19.04.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neusitz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird mit Empfang des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig für

- | | |
|---|--------|
| a) eine Einzelgrabstätte (10 € pro Jahr) | 250 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte (14 € pro Jahr) | 350 €, |
| c) eine Kindergrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs)
(6,67 € pro Jahr) | 100 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte (13,33 € pro Jahr) | 200 €, |
| g) eine Urnenbestattung in einem besonders gestalteten Baumgrab | 200 €, |
| h) Rasengrab (Einzelgrab) (14 € pro Jahr) | 350 €. |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes entsprechend der Ruhefristen ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle für einen Leichnam beträgt | 50 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle für eine Urne beträgt | 15 €. |
| Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 410 €, |
| b) bei einer Doppelgrabstätte | 410 €, |
| c) bei einer Kindergrabstätte | 220 €, |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 100 €, |
| e) bei einer Urnengrabstätte im Grabfeld | 100 €, |
| f) bei einer Urnenbestattung in einem besonders gestalteten Baumgrab | 100 €. |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Gemeinde Neusitz, den 19. April 2021

1. Bürgermeister
M. Döhler

Ort, Datum

Siegel, Unterschrift